

Arbeitshilfe zu § 93 Absatz 8 Abgabenordnung in Verbindung mit § 82 SGB XII

Kontenabruf für nichtsteuerliche Zwecke vom 15.05.2019
(Gz.: SI 225 / 112.81-1-1)

Inhalt

A. Ziel	1
B. Vorgaben	1
1. Zulässigkeit des Kontenabrufverfahrens und Verpflichtungen	2
1.1 Zum Abruf berechtigte Behörden	2
1.2 Voraussetzungen für die Zulässigkeit	2
1.3 Hinweis-, Benachrichtigungs- und Dokumentationspflichten	3
2. Nutzung und Durchführung des Kontenabrufverfahrens	3
2.1 Berechtigte	4
2.2 Verfahrensweise, um über den Berechtigten eine Anfrage zu veranlassen	4
2.3 Login des Berechtigten im BOP und Zugang als Bedarfsträger	4
2.4 Erforderliche Schritte zur Nutzung des Abfrageformulars nach Login und Zugang	5
C. Berichtswesen	5
D. Inkrafttreten	6

A. Ziel

Durch das Kontenabrufverfahren für nichtsteuerliche Zwecke soll sichergestellt werden, dass staatliche Leistungen nur an diejenigen ausgezahlt werden, die nachweislich Anspruch auf diese Leistungen haben. Die Überprüfungsmöglichkeiten der Sozialverwaltung sollen durch das Kontenabrufverfahren verbessert werden, um einem Missbrauch von Sozialleistungen entgegenzuwirken. Damit dient der Kontenabruf der Sicherung der Gesetzmäßigkeit der sozialen Transferleistungen.

B. Vorgaben

Der Abruf von Kontendaten unterliegt strengen Vorgaben und bedarf einer strikten Beachtung der Voraussetzungen und des Verfahrens, um gültige Abfrageergebnisse zu erzielen.

1. Zulässigkeit des Kontenabrufverfahrens und Verpflichtungen

Die Möglichkeit des Kontenabrufes wird durch § 93 Absatz 8 Abgabenordnung (AO) geregelt.

1.1 Zum Abruf berechtigte Behörden

Nach § 93 Absatz 8 Abgabenordnung (AO) wird u.a. den Trägern der Sozialhilfe die Möglichkeit des Kontenabrufes eröffnet. Diese sind berechtigt, das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu ersuchen, bei Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 AO in Verbindung mit § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes bezeichneten Daten abzurufen.

Abgefragt werden können:

- die Nummer eines Kontos, das der Verpflichtung zur Legitimationsprüfung unterliegt, eines Depots oder eines Schließfachs,
- der Tag der Eröffnung und der Tag der Beendigung oder Auflösung eines Kontos,
- der Name sowie bei natürlichen Personen der Tag der Geburt, des Inhabers und eines Verfügungsberechtigten.

1.2 Voraussetzungen für die Zulässigkeit

Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Kontenabrufverfahrens ist, dass die ersuchende Behörde im Wege einer Prognose beurteilt, ob ein Kontenabruf im vorliegenden Einzelfall zur Klärung des Sachverhalts geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist. Ein hinreichender Anlass für ein Auskunftsersuchen liegt bereits vor, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte oder aufgrund allgemeiner Erfahrungen ein Kontenabruf angezeigt ist.

Ein Kontenabruf ist nicht erforderlich, wenn es zur Aufklärung des Sachverhalts ein ebenso geeignetes, aber für den Betroffenen weniger belastendes Beweismittel gibt. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Datenabrufs und der Datenübermittlung trägt immer die ersuchende Behörde. Das Bundeszentralamt für Steuern prüft lediglich, ob das Ersuchen plausibel ist.

Eine Veranlassung für einen Kontenabruf kann sich beispielsweise ergeben aus:

- Ungereimtheiten oder widersprüchlichen Angaben des Leistungsberechtigten,
- Zweifeln zu den gemachten Angaben,
- Hinweisen oder Anzeigen aus dem Umfeld oder von Angehörigen (z.B. auf Immobilienbesitz, verschwiegenes Sachvermögen),
- auffälligen oder ungewöhnlichen Mitteilungen aus dem Sozialdatenabgleich,
- Auffälligkeiten bei Konto-Auszügen (z.B. Hilfeleistungen, die nicht verbraucht werden oder größere Kontobewegungen).

1.3 Hinweis-, Benachrichtigungs- und Dokumentationspflichten

Vor einem Abrufersuchen nach § 93 Absatz 8 AO ist der Betroffene gemäß § 93 Absatz 9 AO auf die Möglichkeit eines Kontenabrufs **hinzuweisen**; dies kann auch durch ausdrücklichen Hinweis in amtlichen Vordrucken und Merkblättern geschehen (dies ist in dem im Fachverfahren hinterlegten Vordruck berücksichtigt).

Nach Durchführung eines Kontenabrufs ist die betroffene Person vom Ersuchenden über die Durchführung **zu benachrichtigen**. Ein Hinweis und eine Benachrichtigung unterbleibt jedoch, soweit

1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Ersuchenden liegenden Aufgaben gefährden würden,
2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würden oder
3. die Tatsache des Kontenabrufs nach einer Rechtsvorschrift oder seinem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden muss

und deswegen das Interesse des Betroffenen zurücktreten muss.

Beispiele: Die Unterrichtung eines oder einer Betroffenen über den Kontenabruf kann zum Beispiel dann unterbleiben, wenn im Vollstreckungsverfahren die Gefahr besteht, dass der säumige Schuldner oder die säumige Schuldnerin die Vollstreckungsmaßnahme gefährden oder sich dieser entziehen wird.

Das überwiegende Interesse eines oder einer Dritten kann dann berührt sein, wenn dieser zum Beispiel einen entsprechenden Hinweis über unwahre Angaben des oder der Betroffenen gegeben hat, und Kenntnis über den Kontenabruf zu einer Gefährdung des Hinweisgebers oder der Hinweisgeberin führen könnten. Ebenfalls kann das überwiegende Interesse eines Dritten berührt sein, wenn zu befürchten ist, dass sich ein zum Unterhalt Verpflichteter der Durchsetzung von Ansprüchen des Unterhaltsberechtigten entziehen wird.

Ein Abrufersuchen nach § 93 Absatz 8 AO und dessen Ergebnis sind vom Ersuchenden gemäß § 93 Absatz 10 AO zu **dokumentieren**. Die Dokumentation erfolgt im Fachverfahren. Es sind insbesondere auch die Gründe schriftlich festzuhalten, die einen Kontenabruf rechtfertigen. Abs. 10 dient der Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Kontenabfrageersuchens und der durchgeführten Abfrage. Ersuchender ist die nach § 93b III ersuchende Behörde.

2. Nutzung und Durchführung des Kontenabrufverfahrens

Der Kontenabruf erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege. Die Abrufergebnisse stehen in der Regel meist innerhalb weniger Tage online zur Verfügung.

2.1 Berechtigte

Zugriff auf das Online-Portal (BOP) des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) haben in den Bezirken folgende Funktionsinhaber:

Bezirk	Berechtigte Nutzer des Kontenabrufverfahrens
Altona	Abteilungsleitung A/SDZ150
Bergedorf	Abteilungsleitung
Eimsbüttel	Fachamtsleitung
Harburg	Fachamtsleitung
Hamburg-Mitte	Stellv. Fachamtsleitung, Dienststellenleitung GS 70
Hamburg-Nord	Fachamtsleitung
Wandsbek	Abteilungsleitung, Forderungsmanagement
W/EH	Abteilungsleitung, Abschnitsleitung

2.2 Verfahrensweise, um über den Berechtigten eine Anfrage zu veranlassen

Sollte es einem Sachbearbeiter nur möglich sein, einen Sachverhalt durch einen Kontenabruf zu klären, kann sich dieser an den berechtigten Nutzer seines Bezirks wenden. Die Verantwortung für die Zulässigkeit, Benachrichtigung und Dokumentation (s.a. unter 1.) obliegt dem berechtigten Nutzer des Kontenabrufverfahrens.

Der Sachbearbeiter stellt dem Nutzer die erforderlichen Angaben zur Verfügung:

- Vorname
- Nachname
- Geburtsdatum
- Meldeanschrift

Pro Ersuchen kann nur eine natürliche Person abgefragt werden. Es können nur Abfrageergebnisse erzielt werden, wenn die beim BZSt erfassten Stammdaten mit denen der Datenabfrage zu 100% übereinstimmen.

2.3 Login des Berechtigten im BOP und Zugang als Bedarfsträger

Die Nutzung des Kontenabrufverfahrens unterliegt strengen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und ist nur nach einem **zweistufigen** Anmeldeverfahren durch **Login** und **Zugang als Bedarfsträger** möglich.

1. Login im BOP und Auswahl des Abfrageformulars

Für den Login im BOP werden ein Sicherheitszertifikat und ein Passwort benötigt. Nach dem Login im BOP erfolgt im Untermenü „Meine Formulare“ die Auswahl des Kontenabrufverfahrens (Steuern-National), mit welchem der Kontenabruf nach Zugang als Bedarfsträger beauftragt werden kann.

2. Zugang als Bedarfsträger und Nutzung des Abfrageformulars

Für den Zugang als Bedarfsträger wird durch das BZSt vergebene Bedarfsträgerkennung benötigt. Zur besseren Übersicht der Abfrageergebnisse und für einen schnelleren Zugriff erfolgt zusätzlich die Angabe des Aktenzeichens (z.B. W/SDZ111-Must-00000078). Erst jetzt kann die Eingabe der erforderlichen Angaben (siehe 2.4) im Abfrageformular für die eigentliche Kontenabfrage erfolgen.

2.4 Erforderliche Schritte zur Nutzung des Abfrageformulars nach Login und Zugang



C. Berichtswesen

Die Anzahl der vorgenommenen Kontenabrufe wird jährlich durch die zuständige Behörde bei der Finanzbehörde abgefragt.

D. Inkrafttreten

Diese Arbeitshilfe tritt am 15.05.2019 in Kraft und ersetzt die Arbeitshilfe vom 01.03.2011 (SI 225 / 112.81-1-1).